

## § 3

Als nachgeordnetes Organ der Industrie- und Handelskammer des Landes wird in jedem Kreis eine Industrie- und Handelskammer des Kreises gebildet. Sie ist in den Kreisen mit kreisfreien Städten für den Stadt- und Landkreis zuständig und hat in der Regel ihren Sitz am Ort des Landratsamtes. Kleinere Kreise können zusammengefaßt und für sie nur eine Industrie- und Handelskammer gebildet werden.

## § 4

Der Vorstand der Industrie- und Handelskammer für das Bundesland Sachsen besteht aus:

- a) dem Präsidenten, der von der Landesverwaltung bestellt wird,
- b) 8 Vertretern der Freien Gewerkschaften, die vom Landesausschuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Sachsen bestimmt werden,
- c) 8 Vertretern der Industrie- und Handelsunternehmungen, die von der Abteilung Wirtschaft der Landesverwaltung Sachsen bestimmt werden,
- d) 8 Vertretern der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialverwaltung, die von der Landesverwaltung Sachsen bestimmt werden.

## § 5

Die Vorstände der Industrie- und Handelskammern der Kreise bestehen aus dem Direktor und je 2 bis 4 Vertretern der Gewerkschaften, der Industrie und des Handels und der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialverwaltung. Die Berufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die nach § 4 zur Berufung zuständigen Stellen.

Die Landesverwaltung kann die Befugnis zur Berufung des Direktors der Industrie- und Handelskammer eines Kreises auf den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Bundeslandes Sachsen übertragen.

## § 6

Die Mittel für die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammern des Landes und der Kreise werden im Umlageverfahren durch die Unternehmungen aufgebracht.

## § 7

Die Industrie- und Handelskammer des Bundeslandes Sachsen setzt für die Geschäftsführung der Kammer des Landes und für die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammern der Kreise eine allgemeine Geschäftsordnung fest, die der Bestätigung durch die Landesverwaltung bedarf.

## § 8

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Landesverwaltung Sachsen.

Pr. B. 722/45

Landesverwaltung Sachsen  
Der Präsident: *Dr. h. c. Friedrichs*  
Wirtschaft und Arbeit: *Selbmann, Vizepräsident*